

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

raten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Es ist daher die Frage zu prüfen, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Dieser ist nur seiner Ehefrau gegenüber unterhaltspflichtig, da seine Kinder mehrjährig sind und nicht im gleichen Haushalt wohnen. Sein jährliches Einkommen von Fr. 5800.— genügt für den Lebensunterhalt, ist jedoch nicht so bemessen, daß von günstigen Verhältnissen gesprochen werden könnte. Das Vermögen ist in der hypothekarisch stark belasteten Liegenschaft investiert und auf wenige Tausend Franken zu bemessen. Diesen Aktiven stehen jedoch zirka Fr. 10,000.— Schulden gegenüber. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte als Klavierlehrer und Organist standesgemäß gekleidet sein muß. Schließlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß seine Frau laut ärztlichem Attest unter beständiger ärztlicher Kontrolle steht und dauernder Pflege bedarf, die mit größeren Kosten verbunden ist.

Günstige Verhältnisse dürfen aber nur dann angenommen werden, wenn die Geschwister wirtschaftlich so gestellt sind, daß durch die Entrichtung von Unterstützungsbeiträgen die Lebenshaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Verhältnisse des Beklagten liegen jedoch so, daß das Einkommen gerade für einen standesgemäßen Unterhalt ausreicht. Die gesetzliche Voraussetzung einer Unterstützungspflicht gegenüber Geschwistern ist somit beim Beklagten nicht gegeben, weshalb die Klage abgewiesen werden muß.

Bern. Der Wohnsitzwechsel minderjähriger Kinder bei der Verheiratung der Mutter und die Rechtskraft des Entscheides der Wohnsitzstreitigkeiten. Die Bestimmung in Art. 100, lit. e des Armengesetzes, wonach „auf den Fall der Verheiratung der Mutter ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes erlangen“, nimmt ihrem Sinne nach Bezug auf die Vorschriften in lit. a, c, d, welche einerseits den polizeilichen Wohnsitz der Ehefrau mit demjenigen des Ehemannes, andererseits den Wohnsitz minderjähriger ehelicher vaterloser Kinder mit demjenigen der Mutter und endlich den Wohnsitz minderjähriger unehelicher Kinder mit dem Wohnsitz der elterlichen Person, der sie zugesprochen sind, zusammenfallen lassen. Ist es doch ein bloßer logischer Schluß aus den soeben zitierten Vorschriften, daß, wenn die genannten Kinder ihrer Mutter im Wohnsitz folgen und die Mutter selbst bei ihrer Verheiratung den Wohnsitz des Ehemannes erwirbt, dieser Wohnsitz auch für die Kinder maßgebend sein muß.

In seinem interessanten Referat über diese Frage im 1. Heft des Jahrgangs 1925 der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ kommt Prof. Dr. E. Blumenstein namentlich auf die für das Armenwesen so wichtigen Wohnsitzstreitigkeiten zu reden. Er stellt sich dabei auf den Standpunkt, daß trotz des ergangenen Verwaltungsentscheides die Verwaltungsbehörden in den Fall kommen können, zu dem betreffenden Verhältnis nochmals Stellung zu nehmen, und diese Stellungnahme hat sich dann, unbekümmert um den Inhalt des ergangenen Entscheides, nach den bestehenden Gesetzesvorschriften zu richten. Nimmt man beispielsweise an, daß in einem Wohnsitzstreit entschieden wurde, ein uneheliches Kind folge seiner Mutter im polizeilichen Wohnsitz, oder es habe umgekehrt den letztern an einem andern Ort, z. B. am Sitz der Vormundschaftsbehörde, erworben. Würde nun nachträglich das Kind von seinem unehelichen Vater anerkannt oder demselben gerichtlich zugesprochen, so müßte

es zweifellos trotz des ergangenen Entscheides den Wohnsitz wechseln können. Freilich wird man hier einwenden, daß ein ganz neuer Rechtsgrund in Betracht falle, ganz abgesehen davon, daß wohl meistens nicht die gleichen Gemeinden beteiligt sind, welche sich im Wohnsitzstreit als Prozeßparteien gegenüberstanden. Aber gerade von dem Standpunkt aus betrachtet, daß die Rechtskraft des Entscheides nur unter Parteien wirken soll, kann der Entscheid im Wohnsitzstreit einen durch das Gesetz bedingten Wohnsitzwechsel deshalb nicht hindern, weil dieser Entscheid zwischen zwei Gemeinden ergangen ist und für diese lediglich eine Feststellung ihrer armenrechtlichen Verpflichtungen zum Gegenstand hatte, während die nach Gesetz eintretende Veränderung im polizeilichen Wohnsitz stets eine bestimmte Person berührt, welche als solche am Wohnsitzstreit nicht beteiligt war.

Auf alle Fälle erlaubt der Grundsatz, daß die Umgehung der gesetzlichen Ordnung als nichtig gilt, den zuständigen Verwaltungsbehörden weder von einem Uebereinkommen zwischen den Gemeinden, noch auch vor einem mit oder ohne ein solches ergangenen Verwaltungsentscheid Halt zu machen. Sie sind verpflichtet, in jedem Falle denjenigen Zustand herzustellen, welcher dem Gesetz entspricht.

A.

Literatur.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. 150. Heft. Herausgegeben vom Kantonalen Statistischen Bureau. Beiträge zur Wirtschaftsstatistik: Haushaltsrechnungen aus der Stadt Winterthur und den Landgemeinden des Kantons betreffend die Jahre 1921 und 1922. Mit einer graphischen Darstellung. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler. 1925. 95 Seiten.

Eine **Tochter**, in Kinderpflege und Kindergarten erfahren, **sucht**

Stellung

zu Kindern.

Offerten sind zu richten unter **R. S.** an das **Art. Institut Orell Füssli**, Inseraten-Abteilung, **Zürich**.

Dr. Barnardo

„der Vater der Niemandskinder“

der hervorragende Pädagoge, zielbewusste Organisator und Mensch mit grenzenlosem Gottvertrauen. — Ein Bild seines Lebens und Wirkens von

Pfarrer J. Fritz.

Mit vielen Bildern, in Ganzleinen gebunden 7 Fr. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag: **Art. Institut Orell Füssli**, Zürich.

Eine Fälschung

aufgedeckt von Prof. Dr.

Paul W. Schmiedel:

Pilatus über Jesus
bei den Ernstern Bibelforschern.

Preis 50 Rp.

In den Buchhandlungen sowie vom

Verlag **Orell Füssli**, Zürich.

Abonnieren Sie die

Schweiz. Eltern-Zeitschrift

für Pflege und Erziehung der Kinder.

Jährlich 12 reich illustrierte Hefte 7 Fr.

Verlag: **Art. Institut Orell Füssli**, Zürich.